

Erziehungsdepartement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **50 (1990-1991)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ausbildung für Reallehrer

Im Oktober 1991 beginnt ein neuer Ausbildungskurs für Reallehrer an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen. Das Studium dauert drei Semester und umfasst die notwendigen fachwissenschaftlichen und berufspraktischen Bereiche. Im ersten Semester erfolgt eine Grundausbildung, ab zweitem Semester beginnt die Spezialisierung auf einen Fachgruppenbereich, wobei bis zum Diplomabschluss vor allem im berufspraktischen Bereich auch ein breites Spektrum an Fächern im Sinne der Allroundausbildung angeboten wird. Die abgeschlossene Ausbildung berechtigt zur Lehrtätigkeit als Reallehrer. Aufnahmeberechtigt sind Lehrer mit Primarlehrerdiplom (auch Absolventen von Sonder- und Umschulungskursen).

Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum 8. Mai 1991 an das Erziehungsdepartement Graubünden, Abteilung Volksschule, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, zu richten. Die Studien-Informationen können ebenfalls bei dieser Stelle (Tel. 081/21 27 34) oder direkt beim Sekretariat der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (Tel. 071/22 97 83) bezogen werden. Vor Eintritt in die PHS ist ein Vorstellungsgespräch beim Rektor notwendig.

*Erziehungsdepartement
Graubünden
Abteilung Volksschule*

Teilrevision der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung

Pflichtpensen, Altersentlastung und Fortbildungsurlaube der Volksschullehrer

Der Grosse Rat hat am 27. Februar 1991 die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton

Graubünden einer Teilrevision unterzogen und dabei in bezug auf Pflichtpensen der Lehrer, Altersentlastung und Gewährung von Fortbildungsurlauben verschiedene Beschlüsse gefasst, die für Schule, Lehrerschaft und Gemeinden von weit-

tragender Bedeutung sind. Die vom Grossen Rat beschlossenen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Pflichtlektionen der Lehrer/Innen

1.1 Das Pflichtpensum aller Volksschullehrer/innen wurde auf 30 Lektionen pro Woche festgelegt.

1.2 Die Dauer der Lektionen wurde für die Primarschulstufe auf 50 Minuten, für die Oberstufe auf 45–50 Minuten festgesetzt.

1.3 Wo Primarschulen und Kleinklassen mit Schülern im Primarschulalter in der gleichen Schulanlage wie die Oberstufenschule unterrichtet werden, können im Interesse einer sinnvollen Koordination der im gleichen Schulhaus stattfindenden Unterrichtsstunden die Lektionen der Primarschule auf 45 Minuten gekürzt werden. Eine entsprechende Kürzung einzelner Lektionen der Primarschulstufe auf 45 Minuten ist auch dort möglich, wo dies die Verkehrsverhältnisse resp. die auszuführenden Schülertransporte erfordern. Andererseits können im Interesse einer koordinierten Lektionsdauer aller Klassen in der gleichen Schulanlage oder aus anderen Gründen auch Lektionen der Oberstufe (Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen) auf 50 Minuten festgesetzt werden.

1.4 Zuständig für die Festlegung der Lektionsdauer ist in jedem Falle der

Schulrat, der die Stundenpläne auf Vorschlag der Lehrer zu genehmigen und dem zuständigen Schulinspektor zur Überprüfung zu unterbreiten hat.

1.5 Pro Halbtage sind auf der Primarschulstufe für Schüler und Lehrer unabhängig von der Lektionsdauer höchstens vier Lektionen zulässig.

1.6. Für jede Lektion, die vom Schulrat aufgrund der Lehrpläne und Stundentafeln angeordnet wird und die der Lehrer/die Lehrerin über das Pflichtpensum von 30 Lektionen pro Woche hinaus erteilen muss, hat die Lehrkraft Anspruch auf eine Mehrstunden-Entschädigung von 1/30 des in der Lehrerbesoldungsverordnung festgelegten Grundgehaltes.

1.7 Sofern das Pflichtpensum des Lehrers/der Lehrerin von 30 Lektionen pro Woche nicht erreicht wird, erfolgt andererseits eine anteilmässige Kürzung des Kantonsbeitrags an das Lehrgelalt zu Lasten der Gemeinde. Dabei wird gegenüber der Gemeinde pro Minderstunde 1/30 der Jahresbeholdung der betreffenden Lehrkraft in Abzug gebracht. Der nicht ausdrücklich mit reduziertem Pensum angestellte Lehrer hat andererseits grundsätzlich Anspruch auf ein volles Jahresgehalt gemäss Art. 1 Abs. 1 der Lehrerbesoldungsverordnung (Grundgehalt + Haushaltzulage + Treueprämie). Kürzungen dieses Jahresgehalts sind nur aufgrund vertraglicher Abrede oder bei Anstellung im Teilpensum möglich. Dem Schulrat obliegt es, Lehrkräfte, die nach Lehr-

plan und Stundentafel ihrer Klassen das Pflichtpensum von 30 Wochenlektionen nicht erreichen, zur Übernahme zusätzlicher Lektionen (Klassenteilungen, Förderung Fremdsprachiger in der Unterrichtssprache, Übernahme von Lektionen altersentlasteter Lehrer usw.) bis zum Vollpensum von 30 Lektionen pro Woche zu verpflichten.

2. Altersentlastung ab 55. Altersjahr

2.1 Jede Lehrkraft mit vollem Unterrichtpensum (30 Lektionen pro Woche) hat vom 55. Altersjahr an Anspruch auf 2 Lektionen und vom 60. Altersjahr an auf 3 Lektionen Altersentlastung pro Woche. Dem Schulrat obliegt es, auf Vorschlag des Lehrers hin darüber zu entscheiden, in welchen Fächern die Entlastung gewährt wird. Der Grosse Rat hat davon abgesehen, für den Turnunterricht eine grössere Stundenentlastung als für die übrigen Unterrichtsfächer zu gewähren. Die Altersentlastung wird vom Beginn des Schuljahres an gewährt, in welchem die Lehrkraft das 55. resp. das 60. Altersjahr erfüllt.

2.2 Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an mehr als einem Schulort unterrichten, wird die Altersentlastung bereits bei einem Unterrichtpensum von 20 Lektionen pro Woche gewährt.

2.3 Der Grosse Rat hat die im Vernehmlassungsentwurf und in der Bot-

schaft an den Grosse Rat vorgesehene Bestimmung fallen gelassen, wonach der Anspruch auf Altersentlastung entfällt, wenn die Lehrkraft durch Nebenbeschäftigung in erheblichem Masse in Anspruch genommen wird oder an einer anderen Schule Unterricht erteilt. In dieser Beziehung genügt die Bestimmung von Art. 55 des Schulgesetzes, nach welcher ständige Nebenbeschäftigung des Lehrers der Zustimmung des Schulrates bedarf. Es liegt somit in der Kompetenz des Schulrates, Nebenbeschäftigungen in jedem Falle zu untersagen, wenn sich diese negativ auf die Schulführung auswirken und sich mit einer Altersentlastung nicht vereinbaren lassen.

2.4 Im Hinblick auf die Altersentlastung scheint vor allem die Entlastung vom Turnunterricht für viele Lehrer ebenso wünschenswert wie sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird den Gemeinden empfohlen, eventuell in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden die Anstellung eines Turnlehrers zu prüfen und wenn möglich zu realisieren.

3. Gewährung von Fortbildungsurlauben nach 10 und 20 Dienstjahren

3.1 Der Grosse Rat hat der Möglichkeit zugestimmt, dass die Gemeindeschulbehörden Lehrkräften mit einem Wochenpensum von mindestens 20 Lektionen nach 10jähriger Tätigkeit in

der Volksschule des Kantons Graubünden einen ersten und nach 20 Dienstjahren einen zweiten bezahlten Fortbildungsurlaub mit einer Dauer von 1–3 Monaten bewilligen können. Während des Fortbildungsurlaubs hat der Lehrer/die Lehrerin Anspruch auf volle Lohnzahlung.

3.2 Der Bezug eines Fortbildungsurlaubs ist an die Bedingung geknüpft, dass der Lehrer/die Lehrerin während der bisherigen Tätigkeit an Volksschulen im Kanton Graubünden auf freiwilliger Basis Fortbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Fortbildungsurlaub dauerten. Berücksichtigt werden dabei nicht nur die freiwilligen Fortbildungskurse des Erziehungsdepartements Graubünden und des Schweiz. Vereins für Handarbeit und Schulreform (Schweizerische Lehrerfortbildungskurse), sondern auch alle weiteren Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen, die die Lehrkraft freiwillig zu ihrer persönlichen Berufsbildung absolvierte und die nicht irgendwelche lohnwirksame Weiterbildung zum Ziele hatten.

3.3 Die von Kanton und Gemeinden subventionierten Fortbildungsurlaube sollen einerseits die Teilnahme an den 11–13 Wochen dauernden Intensivfortbildungskursen der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost) sowie an entsprechenden Kursen für italienischsprachige Lehrer der Valli und des

Kantons Tessin ermöglichen. Der Fortbildungsurlaub kann aber auch der Beteiligung an anderen Kursen und Veranstaltungen (z. B. Sprachkurse) im In- und Ausland dienen, sofern damit eine berufliche Fortbildung mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Anforderungen wie mit der Intensivfortbildung der EDK-Ost verbunden ist.

3.4 Gemäss Beschluss des Grossen Rates übernimmt der Kanton das Kursgeld für die Teilnahme an den Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost (zurzeit ca. Fr. 9600.–) und für andere vom Kanton anerkannte Fortbildungskurse und -veranstaltungen. Er leistet ferner im Rahmen des Schulgesetzes Beiträge an die Besoldung der beurlaubten Lehrkraft sowie an deren Stellvertretung.

3.5 Den Gemeinden wird empfohlen, neben ihrem Anteil an die Lehrerbeseoldung und an die Entschädigung der Stellvertretung mindestens die Reisespesen sowie die Übernachtungsspesen der beurlaubten Lehrkraft auf ihre Kosten zu übernehmen.

3.6 Die Anforderungen und Bedingungen, die an den Bezug eines Fortbildungsurlaubs geknüpft werden, sind im einzelnen in den von der Regierung erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Bewilligung und Subventionierung von Fortbildungsurlauben der Volksschullehrer aufgeführt (s. Anhang).

4. Inkrafttreten

Die Regierung hat am 19. März 1991 beschlossen, die Teilrevision der Lehrerbeförderungsverordnung auf Beginn

des Schuljahres 1991/92 in Kraft zu setzen.

N. B. Intensivfortbildung EDK-Ost siehe Kursverzeichnis!

Ausführungsbestimmungen

über die Bewilligung und Subventionierung von Fortbildungsurlauben der Volksschullehrer

gestützt auf Art. 56 des Schulgesetzes und Art. 8b der Lehrerbeförderungsverordnung

1. Bezahlte Fortbildungsurlaube mit einer Dauer bis zu drei Monaten können von den zuständigen Gemeindeschulbehörden Lehrkräften gewährt werden, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Lektionen pro Woche Unterricht an einer Volksschule im Kanton Graubünden erteilt haben. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schulbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.

2. An die Gewährung von Fortbildungsurlauben wird die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrkraft auf freiwilliger Basis vor jedem der beiden möglichen Urlaube Fortbil-

dungskurse besucht hat, die mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten.

3. Der Urlaub muss sich auf ein ausführliches und verbindliches Fortbildungsprogramm abstützen. Dieses ist der Schulbehörde spätestens 6 Monate vor Beginn des Fortbildungsurlaubs/der Intensivfortbildung zusammen mit dem Gesuch um Gewährung eines bezahlten Fortbildungsurlaubs vorzulegen und dem/der zuständigen Schulinspektor/in zur Überprüfung, Genehmigung und Meldung an das Erziehungsdepartement zu unterbreiten.

4. Der Fortbildungsurlaub dient vor allem dazu, die Teilnahme an den Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost, an ähnlichen Kursen für italienischsprachige Lehrer sowie an weiteren Kursen mit entsprechenden Zielen und Anforderungen zu ermöglichen. Für die Bewilligung weiterer Fortbildungsvorhaben ist die Beurteilung des Fortbildungsprogramms entscheidend. Es wird vorausgesetzt, dass die beurlaubte Lehrkraft während des ganzen Fortbildungsurlaubs, in den

auch mindestens zwei Ferienwochen einzuschliessen sind, ein auf die Lehrtätigkeit bezogenes Arbeitsprogramm absolviert. Dieses muss Gewähr dafür bieten, dass es der Lehrkraft neue Impulse für ihre Berufstätigkeit gibt und ihre fachlichen, methodisch-didaktischen und/oder pädagogischen Fähigkeiten wesentlich zu fördern vermag.

5. Die Beurlaubung eines Lehrers/einer Lehrerin darf sich auf den Schulbetrieb nicht nachteilig auswirken. Der Fortbildungsurlaub darf in der Regel nur ein Schuljahr tangieren.

6. Für die Urlaubszeit ist ein geeigneter Stellvertreter einzusetzen. Über die Befähigung des vorgesehenen Stellvertreters entscheidet der/die zuständige Schulinspektor/in.

7. Die Gesuchsteller haben einen vom Erziehungsdepartement auszufertigenden Verpflichtungsschein zu unterzeichnen, wonach sie bei einem

allfälligen Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden dem Kanton und der Gemeinde das während des Urlaubs bezogene Gehalt wie folgt zu erstatten haben:

100 Prozent bei einem Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub. Hierauf reduziert sich der zurückzuzahlende Beitrag jedes Jahr um 20 Prozent. Sofern die Lehrkraft ihre Stelle innerhalb der Volksschule des Kantons Graubünden wechselt, ist nur der von der Gemeinde während des Urlaubs bezogene Gehaltsanteil zu erstatten.

8. Am Ende des Urlaubs sind die vorgesetzte Schulbehörde und der/die zuständige Schulinspektor/in in einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit während des Fortbildungsurlaubs zu orientieren. Gleichzeitig sind dem Schulrat die Ausweise über die besuchten Kurse und Veranstaltungen vorzuweisen.

700 Jahre Eidgenossenschaft – Partnerschaft Graubünden–Zürich

Unterrichtsfilme und Dia-Serie

über die Kantone Graubünden und Zürich

Für Lehrerinnen und Lehrer, die sich mit ihren Klassen am Schüleraustausch zwischen den Kantonen Graubünden und Zürich beteiligen und diesen Austausch oder eine Schulreise in den Partnerkanton speziell vorbereiten möchten, hat das Erziehungsdepartement eine Liste von Unterrichtsfilmen über die beiden Kantone zusammengestellt. Sie enthält Angaben über Filme, die bei den von der Schule üblicherweise beanspruchten Verleihstellen wie Pestalozzianum Zü-

rich, SAFU, Filminstitut Bern (Schulfilmzentrale) ausgeliehen werden können. Vielleicht ist auch ein Austausch solcher Unterrichtsmedien mit der Partnerklasse denkbar. Interessentinnen und Interessenten, natürlich auch solche, die nicht am Klassenaustausch beteiligt sind, können die Liste beim

Erziehungsdepartement
Graubünden, Abteilung Volksschule,
Quaderstrasse 17, 7000 Chur,
Tel. 081/21 27 34/36, bestellen.

Sekundarschule: Lehrmittel «Arithmetik und Algebra»

Das Mathematiklehrmittel für die Sekundarschulen «Arithmetik und Algebra» wird überarbeitet. Der erste Band des umgearbeiteten Lehrmittels liegt nun vor. Vom 10. April bis zum 12. Juni 1991 finden in den verschiedenen Regionen unseres Kantons Einführungskurse mit Hintergrundinformationen ins Lehrmittel «Arithmetik und Algebra I» statt (s. Kursverzeich-

nis). Dieser Kurs wird allen Lehrkräften, die Mathematik erteilen, dringend empfohlen. Wir machen die LehrerInnen darauf aufmerksam, dass die überarbeitete Ausgabe das obligatorische Lehrmittel Ausgabe 1974–1985 ersetzt, d.h. dass *die neue Fassung ab Schuljahr 1991/92 ebenfalls obligatorisch ist.*